



Deutsche Industrie- und Handelskammer

CBAM-Anpassungen 2025: Vorschläge aus der Wirtschaft

Für die deutsche Wirtschaft ist es aktuell wichtiger denn je, dass europäische Klimaschutzambitionen nicht zum Wettbewerbsnachteil im internationalen Handel werden. Ein wirksamer und unbürokratischer Carbon Leakage-Schutz ist für die grüne Transformation der Industrie unabdingbar. Ohne ein Level Playing Field bei der CO₂-Bepreisung büßt die europäische Industrie in hohem Maße an Wettbewerbsfähigkeit ein, sodass eine energieintensive Produktion in Europa zukünftig nicht mehr möglich ist.

Der CBAM stößt beim Carbon Leakage-Schutz an konzeptionelle Grenzen: Ein Bepreisungsmechanismus, der die grauen CO₂-Emissionen von heimischer Produktion und eingeführten Produkten belastet, muss aus Sicht der betroffenen Unternehmen auch Wettbewerbsnachteile der europäischen Industrie auf Exportmärkten verhindern und effektiv die Wettbewerbsfähigkeit für CBAM-Produkte und für Downstream-Produkte sichern. Eine solche Exportlösung muss WTO-konform ausgestaltet werden. Unilaterale Maßnahmen sind weniger effektiv und bergen die Gefahr von Handelskonflikten und mehr Protektionismus. Bei vielen Unternehmen besteht daher die Sorge vor handelspolitischen Gegenmaßnahmen zulasten der heimischen Wirtschaft.

Grundsätzlich sollten umfangreiche multilaterale Klimavereinbarungen mit relevanten Partnern, wie im Klimaklub, weltweit für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen. Die Verhandlungen mit dem UK, sein ETS-System mit dem der EU zu koppeln und dadurch beide Seiten vom CBAM auszunehmen, sind sehr wichtig. Auch mit weiteren Drittstaaten sollten solche Verhandlungen vorangetrieben werden und darauf geachtet werden, dass die Anforderungen der ETS-Systeme sich annähern.

Viele Vorschläge der EU-Kommission zur CBAM-Weiterentwicklung sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie stellen eine signifikante Deregulierung und Entlastung für sehr viele Unternehmen dar. Insbesondere die vorgeschlagene jährliche Bagatellgrenze von 50 Tonnen für den Import von unter CBAM fallenden Waren ist elementar wichtig.

Im Detail:

Die Kurzfristigkeit und Eile, mit der CBAM-Konsultationen durchgeführt wurden, ist für die Wirtschaft hochproblematisch. CBAM-Rechtsakte müssen umfassend konsultiert und frühzeitig umgesetzt werden, damit sich Unternehmen ausreichend und rechtzeitig auf die CBAM-Umsetzung vorbereiten können. Importeure können aktuell ihre Preise für 2026 nicht kalkulieren, weil weder Standardwerte noch Benchmarks vorliegen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand wenige Wochen vor dem Jahreswechsel. Alle und insbesondere kleine und

mittelständische Unternehmen haben hierdurch Schwierigkeiten, sich auf die CBAM-Umsetzung verlässlich vorzubereiten bzw. überhaupt ihre eigene Betroffenheit zu erfassen.

Durchführungsrechtsakt zur Methode: Vereinfachung und Präzisierung der Berechnung grauer Emissionen.¹

Zur Berechnung produktspezifischer grauer Emissionen sind die Unternehmen auf Informationen ihrer Zulieferer aus Drittländern angewiesen. Diese Informationsbeschaffung wird die Unternehmen vor zusätzliche bürokratische Herausforderungen stellen und sehr zeit- und personalintensiv sein, insbesondere wenn Zulieferer (noch) keine Kenntnis über die Anforderungen haben, die sich aus dem CBAM ergeben. Lange Liefer- und Wertschöpfungsketten und komplexe Lieferbeziehungen erschweren die Datenbeschaffung für Importeure weiter. Die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen mit Blick auf ihre Zulieferer sind überwiegend negativ und zeigen, dass Zulieferer häufig nicht in der Lage oder bereit sind, die geforderten Werte zu liefern. Teils werden die benötigten Daten als geheim angesehen, oder das jeweilige Kartellrecht verbietet deren Weitergabe beziehungsweise Offenlegung.

Handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen, gibt es oft keine Ressourcen für die Datenermittlung. EU-Hilfestellungen sowie die Berechnungsmethoden sind zudem gerade für KMUs sehr komplex. Zum Teil ist der CBAM auch noch völlig unbekannt und die Unternehmen müssten ihre Zulieferer zunächst schulen. Die Datenqualität kann nicht überprüft werden und es bestehen Sorgen, dass aus ungenügend genauen Daten möglicherweise Rechtsrisiken entstehen können. Hinzu kommt, dass die komplexe Berechnung der "embedded" CO₂-Emissionen auch eine große Herausforderung für die Lieferanten in den Drittländern ist, gerade bei mehrstufigen Fertigungsprozessen bei unterschiedlichen Firmen. Die Lieferanten stellen daher Kosten für die Datenermittlung in Rechnung. Diese übersteigen oft die Kosten der Lieferung beziehungsweise den CO₂-Preis.

Die tatsächlichen CO₂-Emissionen müssen sehr aufwändig beim jeweiligen Lieferanten angefragt werden und lassen sich in der Regel kaum nachprüfen. In der Praxis stellt sich dies als großes Problem dar, da die CO₂-Emissionen für die CBAM-relevanten eingeführten Produkte häufig nicht vorliegen. Dies stellt für die Unternehmen weitere Folgeprobleme dar, wie beispielsweise Unsicherheiten bei Importeuren bei der Angabe von unplausiblen Werten, die ihnen jedoch mitgeteilt wurden. Zudem entsteht ein höherer Bürokratieaufwand aufgrund der Beweislast gegenüber den Behörden, da die Daten für einen längeren Zeitraum vorgehalten werden müssen.

Die Möglichkeit der Verwendung von Standardwerten ist grundsätzlich sehr positiv und würde zu einer deutlichen Erleichterung beitragen. Die Verwendung der neuen Standardwerte stellt auch eine wichtige Entlastung dar, weil die Auditverpflichtung damit entfällt.

¹[Methode des CO₂-Grenzausgleichssystems \(CBAM\) für den endgültigen Zeitraum ab dem 1. Januar 2026](#)

Die Ermittlung der Standardwerte auf Basis der durchschnittlichen Emissionsintensität der zehn Exportländer mit den höchsten Emissionsintensitäten hat dabei zur Folge, dass bei Rückgriff auf einen Standardwert ein im Vergleich zum tatsächlichen Emissionswert des spezifischen Produkts deutlich höherer Wert angesetzt wird, was zu einer Mehrbelastung der Importe führt. Der Wert sollte deshalb nicht strenger als jetzt geplant angesetzt werden.

Einige Unternehmen weisen darauf hin, dass durch regionale Emissionswerte die Gefahr bestehen könnte, dass der durchschnittliche CO₂-Wert in der Berechnung gesenkt wird und somit die Effektivität des Mechanismus leidet und insbesondere die energieintensive Industrie einen Wettbewerbsnachteil erfährt. Eine strenge Kontrolle der Methodik für Standardwerte sollte vor diesem Hintergrund erfolgen. Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode, bei der die Standardwerte auf Basis der zehn emissionsintensivsten Ein- und Ausfuhrländer berechnet werden, sollte regelmäßig evaluiert werden.

Einige Unternehmen weisen darauf hin, dass die Verwendung regionaler Durchschnittswerte zur Ermittlung der CO₂-Intensität von Importprodukten im Rahmen des CBAM zu Verzerrungen führen kann. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die tatsächlichen Emissionen einzelner Produkte durch pauschale oder zu niedrige Standardwerte nicht adäquat abgebildet werden. Dies könnte die Effektivität des Mechanismus beeinträchtigen, da CO₂-intensive Produktionen nicht ausreichend bepreist werden und CO₂-arme Produktionen nicht angemessen bevorteilt werden.

Ein Effektivitätsproblem entsteht vor allem dann, wenn die tatsächlichen Emissionen höher sind als die verwendeten Standardwerte, d.h. wenn Importprodukte günstiger gestellt werden, obwohl sie klimaschädlicher sind, als vergleichbare EU-Produkte. In solchen Fällen muss die EU-Industrie mehr Zertifikate erwerben als ihre Wettbewerber, was zu einem relativen Wettbewerbsnachteil führen kann – unabhängig davon, ob es sich um energieintensive Branchen handelt oder nicht.

Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode, bei der Standardwerte auf Basis der zehn emissionsintensivsten Ein- und Ausfuhrländer ermittelt werden, sollte daher regelmäßig evaluiert werden. Eine strenge Kontrolle der Methodik ist notwendig, um sicherzustellen, dass die CO₂-Bepreisung realitätsnah erfolgt und der CBAM seine klimapolitische Lenkungswirkung entfalten kann. Der CBAM zielt explizit auf die Angleichung der CO₂-Kosten ab. Eine faire und transparente Emissionsbewertung ist daher entscheidend, um Verzerrungen zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit des Instruments zu sichern.

Durchführungsrechtsakt zur kostenlosen Zuteilung: Harmonisierung der CBAM-Anpassung an die schrittweise Abschaffung kostenloser EU-EHS-Zertifikate (2026–2034)²

1. **Konditioniertes Abschmelzen der freien Zuteilung:** Die schrittweise Reduzierung der kostenlosen Zertifikate sollte erst erfolgen, wenn der CBAM einen klaren und wirksamen Schutz vor Carbon Leakage gewährleistet. Nur so kann sichergestellt

² [CBAM-Zertifikate – Anpassung der Verpflichtung, sie abzugeben, um kostenlose EHS-Zertifikate zu berücksichtigen](#)

werden, dass europäische Unternehmen nicht benachteiligt werden, bevor der CBAM seine volle Schutzwirkung entfaltet.

2. **Harmonisierung der Benchmarks:** Die CBAM-Benchmarks sollten sich direkt aus den EU-EHS-Benchmarks ableiten. Dies stellt sicher, dass die Vermeidung signifikanter indirekter Emissionen nicht untergraben wird und eine konsistente Bewertung von EU- und Drittlandsprodukten erfolgt.
3. **Standardwerte mit klaren Kriterien:** Die Verwendung von Standardwerten sollte ermöglicht werden. Dabei sollte ein hoher Anteil erneuerbarer Energien im Strom- und Energiemix des Exportlandes eine wichtige Rolle spielen, um der Begünstigung von Ländern mit hohem CO₂-Intensitäten entgegenzutreten.³
4. **Exportlösungen als Voraussetzung:** Die schrittweise Reduzierung der freien Zuteilung darf nur erfolgen, wenn Exportlösungen für international wettbewerbsfähige Unternehmen und Produkte gefunden wurden. Andernfalls drohen Wettbewerbsnachteile und die Verlagerung von Produktion ins Ausland.
5. **Kombination von Benchmark- und Faktor-Methode im Übergang:** Für die Übergangsphase könnte eine Kombination aus Benchmark-Methode und Faktor-Methode sinnvoll sein. Dies würde mehr Planungssicherheit bieten, indem die Belastung schrittweise und vorhersehbar steigt, während gleichzeitig die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt.

Durchführungsrechtsakt zum Abzug gezahlter CO₂-Preise: Regelung der Anrechnung von in Drittländern gezahlten CO₂-Kosten⁴

Der Durchführungsrechtsakt zum Abzug gezahlter CO₂-Preise muss klare und praktikable Regelungen schaffen, um Doppelbelastungen für Unternehmen zu vermeiden. Dazu gehören:

- **Transparente Anrechnungsregeln:** Eindeutige Vorschriften zur Umrechnung von in Drittländern gezahlten CO₂-Kosten für CBAM-Zertifikate, inklusive einheitlicher Währungsumrechnung und Nachweispflichten für Rabatte oder Ermäßigungen. Dies soll sicherstellen, dass Unternehmen nicht sowohl im Drittland als auch in der EU für dieselben Emissionen zahlen. Denn die Berechnung von Emissionen erfolgt international sehr unterschiedlich. Die EU sollte sich auch aus diesem Grund über den Klimaclub für einheitliche Emissionsberechnungen einsetzen.
- **Vereinfachte Nachweispflichten und Beglaubigung:** Die Nachweispflichten müssen KMU-tauglich und pragmatisch gestaltet sein. Standardisierte Formate (z. B. digitale Zertifikate und drittlandspezifische Standardwerte) sollten als Option im Falle von erheblichen Komplikationen bei der Ermittlung der Emissionswertegenutzt werden können, um den Aufwand für Unternehmen zu reduzieren. Unabhängige

³ Teile der Wirtschaft sprechen sich entweder gegen Standardwerte aus, da diese eine wettbewerbsverzerrende Wirkung haben könnten oder fordern eine breitere Anwendung, um CBAM bürokratiermer zu gestalten.

⁴ [CO₂-Grenzausgleichssystem \(CBAM\) – in einem Drittland gezahlter CO₂-Preis](#)

Beglaubigungsstellen sollten nach einheitlichen EU-Kriterien akkreditiert werden, um Vertrauen zu schaffen und Missbrauch zu verhindern.

- Verhinderung von Carbon Leakage durch harmonisierte Benchmarks: Die Anerkennung gezahlter CO₂-Preise sollte an EU-EHS-Benchmarks geknüpft werden, um die Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten. Aktuell besteht die Gefahr, dass Drittlandsproduzenten mit niedrigerer CO₂-Bepreisung und/oder höherer Emissionsintensität einen unfairen Wettbewerbsvorteil erhalten.

Weitere Punkte

- Keine Sanktionen bei Überschreiten der 50-Tonnen-Schwelle, sofern beim Import der Antrag auf den zugelassenen CBAM-Anmelder gestellt worden ist (nicht die Zulassung, deren zulässige Bearbeitungsdauer mit 120 Tagen zu lang ist). Alternativ sollte unmittelbar mit der Antragstellung eine vorläufige Zulassung möglich sein – oder ein Import mit Standardwerten.
- Falls ein Unternehmen die Zulassung nicht erhält, wird es nach aktueller Regelung vom Import der CBAM-Waren ausgeschlossen. Das ist ein zu großer Grundrechtseingriff, da der Import unter Verwendung von Standardwerten ohne Risiko möglich wäre. Zudem drohen Lieferengpässe.

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.